

Satzung der Gemeinde Schwepnitz über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Brandverhütungsschaukostensatzung (BvhsKostS))

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz hat mit Beschluss Nr. 319-37/2017 am 07.09.2017 auf Grund von

- § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit
- § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)
- § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO)
- § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostensatzung

Die Gemeinde Schwepnitz ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet örtlich und sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 8 i.V. m § 4 Abs. 2 SächsBRKG).

Für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gemäß § 22 SächsBRKG erhebt sie Kostensatz (Verwaltungsgebühr und Auslagen) nach dieser Satzung.

§ 2

Kostenschuldner

1. Kostenschuldner im Sinne des § 1 ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes.
2. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Verwaltungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge. Bei der Erhebung von Gebühren nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei angefangene Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden sind.
3. Die Gebührensätze bestimmen sich nach den Kosten für die eingesetzten befähigten Personen. Die Gebühren umfassen alle Zeiten, die für die Durchführung der Brandverhütungsschau und Nachschau sowie die erforderliche Vor- und Nachbereitung (Anfertigung der Niederschrift etc.) entstehen.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. für geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

§ 5 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

1. Die Kosten entstehen mit der Durchführung der Brandverhütungsschau als auch bei Anordnung zur Mängelbeseitigung sowie bei Erfordernis einer Nachschau.
2. Die Brandverhütungsschau ist den Verfügungsberechtigten vorher anzuzeigen, dabei ist auf den Kostenersatz hinzuweisen (gleiches gilt bei Nachschauen).
3. Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
4. Der Kostenersatz wird mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
5. Bei Erfordernis einer Nachschau, wird diese nach den Grundsätzen dieser Satzung separat abgerechnet.

§ 6 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Sofern diese Satzung keine konkretere Regelung trifft, findet im Übrigen das SächsVwKG entsprechende Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwepnitz, den 07.09.2017

Elke Röthig
Bürgermeisterin

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Brandverhütungsschau

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kostenerstattungssätze je an gefangene halbe Stunde und eingesetzte Kraft in Ansatz gebracht.

1. Stundensätze

Verwaltungspersonal	20,00 €/Stunde
Personal der Freiwilligen Feuerwehr	24,00 €/Stunde

2. Fahrzeugsätze

Kosten für eingesetzte Fahrzeuge nach Kilometer	0,50 €/km
---	-----------

3. Auslagen
nach § 4 dieser Satzung